

Beitritt zur KoPart eG

Wenn eine Gemeinde erwägt, der Einkaufsgenossenschaft KoPart eG beizutreten, sind folgende Schritte zu bedenken:

#	Schritt
1	Diskussion in Verwaltung und Politik
2	Ratsbeschluss
3	Anzeige bei der Kommunalaufsicht
4	Übermitteln der Beitrittserklärung an die KoPart eG samt <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Ratsbeschlusses über den Beitritt und • Angabe des bevollmächtigten Vertreters, der den Beitritt erklären darf und • Angabe des bevollmächtigten Vertreters für die Generalversammlung
5	Erhalt der Aufnahmeerklärung des Vorstands der KoPart eG
6	Zahlung des Mitgliedsanteils
7	Angabe der Adressaten, die Ansprechpartner der KoPart eG für bestimmte Sachbereiche sein sollen (fakultativ)

Zu 1)

Grundlagenpapier für die Diskussion über den Beitritt zur KoPart eG und Übersicht zu ihren Angeboten

Betreuung durch KoPart garantiert vergaberechtskonforme Beschaffung

Die vergaberechtlichen Vorschriften und vor allem die dazu ergehende Rechtsprechung ändern sich schnell. 2016 erfolgte mit dem Bundesgesetz zur Modernisierung des Vergaberechts eine der größten Umstrukturierungen des Vergaberechts. Hinzu kommen landesspezifische Änderungen wie der weitgehende Wegfall des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sowie die Anwendbarkeit der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die neue VOB/A.

Um gerade bei EU-weiten Vergabeverfahren immer up-to-date zu bleiben, muss einiges an Aufwand betrieben werden. Fallen in einer Gemeinde nur von Zeit zu Zeit Ausschreibungen oberhalb des EU-Schwellenwertes an (z.B. für Abfallentsorgungs- oder Gebäudereinigungsleistungen oder Kommunal- und Feuerwehrfahrzeuge, aber auch Planungsleistungen), sind die zuständigen Mitarbeiter gefordert, ihr Wissen immer wieder zu aktualisieren.

Die KoPart eG betreut laufend EU-weite wie auch nationale Vergabeverfahren und ist daher immer auf dem gegenwärtigen Stand. Außerdem besteht bei ihr schon seit geraumer Zeit die Möglichkeit, Vergabeverfahren medienbruchfrei elektronisch abzuwickeln. Die eVergabe ist über die KoPart eG möglich.

Inhouse-Auftrag des Mitglieds an die KoPart eG

Die Kommunen dürfen darüber entscheiden, ob sie bestimmte der ihnen obliegenden Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Rechtsform oder in privatrechtlicher Rechtsform erledigen wollen. Eine derartige „hausinterne“ Beauftragung löst keine Ausschreibungspflichten aus. Ein Inhouse-Geschäft ist nämlich kein vergaberechtlich relevanter Vorgang und bereits bisher nach der Rechtsprechung des EuGH unter bestimmten Voraussetzungen vergaberechtsfrei. Diese Voraussetzungen sind nun auch in den neuen EU-Vergaberichtlinien und diesen folgend im GWB kodifiziert. Die Vorschriften des Art. 12 der Richtlinie 2012/24/EU und die Besonderheiten der beiden anderen Richtlinien zur Öffentlich-Öffentlichen Zusammenarbeit (In-House-Geschäfte und Interkommunale Kooperationen) werden mit dem Bundesgesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (VergModG) im Wesentlichen „1:1“ ins deutsche Recht umgesetzt. In § 108 GWB sind nun Inhouse-Geschäfte ausdrücklich geregelt. Danach ist ein Inhouse-Geschäft ein Geschäft, dass nicht dem Vergaberecht unterfällt, wenn

- + der öffentliche Auftraggeber (oder eine Mehrheit von öffentlichen Auftraggebern gemeinsam) über eine andere juristische Person eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen
- + mehr als 80 % der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dient, die von dem öffentlichen Auftraggeber bestellt wurden

- + an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, höchstens solche, die gesetzlich vorgeschrieben ist und die keinen maßgeblichen Einfluss auf diese juristische Person ausüben kann.

Die KoPart eG wird von ihren Mitgliedern getragen, zu denen Städte, Gemeinden und Anstalten öffentlichen Rechts – alles öffentliche Auftraggeber - gehören. Diese üben über die Generalversammlung ihr Bestimmungsrecht über die Genossenschaft aus. Die KoPart eG wird zudem ausschließlich für ihre Mitglieder (Städte, Gemeinden und Anstalten öffentlichen Rechts) tätig. Von daher erfüllt die KoPart eG alle gesetzlichen Voraussetzungen.

Eine direkte Beauftragung der Genossenschaft mit der durchzuführenden Dienstleistung ist deshalb im Rahmen eines Inhouse-Geschäfts möglich. So kann die Kommune als Mitglied der Genossenschaft „ihre“ KoPart eG direkt z.B. mit der Betreuung eines Vergabeverfahrens beauftragen, ohne hierfür ein weiteres Vergabeverfahren für diese Betreuungsdienstleistungen ausschreiben zu müssen.

Vertragsbearbeitung und –abwicklung

Die Kommunal Agentur NRW GmbH, selbst Mitglied der Genossenschaft, unterstützt die KoPart eG über einen Geschäftsbesorgungsvertrag personell bei der Abwicklung und Bearbeitung der Aufträge. Ebenso wird die KoPart eG als Einkaufsgemeinschaft der Kommunen in NRW vom Städte- und Gemeindebund NRW gefördert.

Aktuelle Leistungen der KoPart eG

1) Vergabeberatung und -begleitung

Die KoPart eG bietet zum einen die Begleitung von besonderen Beschaffungsvorgängen (z. B. Abfallentsorgung, Gebäudereinigung, Kommunal- und Feuerwehrfahrzeuge, Grünflächenarbeiten und Sicherheitsdienstleistungen, aber auch Bau- oder Planungsleistungen) an. Die Betreuung reicht von der vorbereitenden Abstimmung des Beschaffungsbedarfs über das Erstellen der Leistungsbeschreibung sowie der weiteren Vergabeunterlagen und der Beantwortung von Bieterfragen, bis zur Submission und Dokumentation des Vergabeverfahrens und dem Entwerfen des Vergabevermerks. Der Umfang der gewünschten Leistungen wird dabei individuell mit der jeweiligen Mitgliedskommune abgestimmt. Bei Bedarf kann auch eine weitere Begleitung nach Vertragsabschluss stattfinden. Dies betrifft z. B. die Baubetreuung von Feuerwehrfahrzeugen, Schulungen der kommunalen Mitarbeiter zur Überprüfung der vertragsgemäßen Abwicklung der beauftragten Leistungen oder den vergaberechtskonformen Umgang mit Nachträgen und Auftragserweiterungen.

Zum anderen unterstützen wir auch bei allen anderen Beschaffungsvorgängen in fachlicher und rechtlicher Hinsicht. So begleiten wir beispielsweise komplexe Verhandlungs- und andere Ausschreibungsverfahren oder erstellen vergaberechtliche Stellungnahmen zu

einzelnen Themenbereichen wie beispielsweise der Inhouse-Beschaffung oder der interkommunalen Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang übernehmen wir auch die vertragliche Gestaltung einer solchen Zusammenarbeit und stehen bei Fragen zur Organisation von Beschaffungsvorgängen beratend zur Seite.

2) Elektronischer Katalogeinkauf

Seit Anfang 2015 bietet die KoPart eG zudem elektronische Einkaufskataloge für sog. C-Artikel (Verbrauchsgüter) an. Zurzeit existieren folgende 14 Kataloge (in alphabetischer Reihenfolge):

- 1) Arbeitssicherheit (Arbeitshandschuhe, Schuhe, Arbeitskleidung, Mundschutz, Warnwesten)
- 2) Atemschutzbedarf der Feuerwehr (Fachlose Auer und Dräger)
- 3) Bettware
- 4) Büromaterialien, dort auch Lebensmittel
- 5) Feuerwehrbedarf (Bekleidung und sonstiger Bedarf)
- 6) KiTa/KiGa-Bedarf (Windeln, Babynahrung, Kindertee, Pflegeprodukte, Bastelbedarf, Hygieneartikel)
- 7) Kochgeschirr, Geschirr
- 8) Kopierpapier
- 9) Reinigungs-/Hygieneartikel (Hygienepapiere, Flüssigseife, Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Müllsäcke, Seifenspende)
- 10) Sanitätsmaterial
- 11) Schulbedarf
- 12) Tinte & Toner
- 13) Weißware (Herde, Waschmaschinen)
- 14) Werkzeug und Gartenbedarf

Weitere neue Kataloge können nach den Wünschen der Mitglieder und bei Aussicht auf bessere Preise durch Bündelung jederzeit eingerichtet werden. Derzeit bereitet die KoPart eG die Ausschreibung eines Katalogs zum Bezug von Büromöbeln vor.

Bündelung erzielt bessere Preise

Durch europaweite Ausschreibungen von Rahmenverträgen konnten deutliche Preissenkungen für die Kataloge Bürobedarf, Papier und Reinigungsartikel erzielt werden. Zum Teil sanken die Preise um bis zu 58 %. Das Potential der gebündelten Ausschreibung beruht vor allem auf folgenden Punkten:

- Der Bieter kann über höhere Mengenabfragen bei seinen Lieferanten bessere Einkaufspreise erzielen
- Die hohe wirtschaftliche Attraktivität der Ausschreibung motiviert den Bieter, von dieser Marge mehr an die Mitglieder der KoPart eG zu geben

Gerade kleine und mittlere Kommunen kommen allein nicht auf die erforderlichen Bestellmengen, die die Lieferanten zu besonderen Preisnachlässen bewegen. Dieser Effekt kommt erst durch eine Bündelung zustande.

Elektronischer Katalog bringt Prozesskostensparnis

Unabhängig von den Einkaufspreisen liegt das größte Einsparpotential für den Katalogeinkauf bei den Prozesskosten. Denn die Suche und die Bestellung des preislich günstigsten Produktes nimmt viel Arbeitszeit in Anspruch. Mögliche Preiseinsparungen durch aufwändige Einzelrecherche können die Prozesskosten nicht ausgleichen. Zudem verhindert ein sich ständig veränderndes Sortiment verschiedener Lieferanten eine effiziente Bedarfsbündelung und schafft Mehraufwand durch ständig neue Preisvergleiche. Schließlich ist zu bedenken, dass das Vergaberecht bei geringwertigen Einzelbeschaffungen (bis zu 1.000 € - § 14 UVgO) zwar einen Direktauftrag zulässt. Allerdings sind die Auftragswerte ggf. zusammenzurechnen, um das Umgehungsverbot des § 14 UVgO zu erfüllen, so dass ab Erreichen der Wertgrenzen dennoch eine Ausschreibung erforderlich werden kann.

Durch eine konsequente Nutzung des Katalogsystems entfallen ein zeitaufwändiger Preisvergleich sowie der Zeitaufwand, den eine Ausschreibung erfordert.

Beispiel:

Nach entsprechender Suche im Internet findet ein Mitarbeiter Marken-Ordner mit einer Einsparung von 0,08 € pro Stück gegenüber dem Katalogpreis.

Annahmen:

eine Arbeitsstunde in der Verwaltung kostet ca. 50 €

der Preisvergleich hat fünf Minuten in Anspruch genommen

⇒ der Zeitaufwand amortisiert sich erst bei einer Bestellung von 52 Ordnern.

Neue Anforderungen des Vergaberechts

Schließlich erfüllt der elektronische Katalogeinkauf in der von der KoPart eG ausgeprägten Form die Anforderungen des neuen Vergaberechts.

eVergabe

Für das elektronisch abzuwickelnde Ausschreibungsverfahren gelten folgende Umsetzungsfristen:

EU-weite Verfahren:

- ab 18.04.2016 Pflicht zur elektronischen Veröffentlichung
- ab 18.04.2017 Pflicht zur elektronischen Kommunikation für zentrale Vergabestellen (z.B. KoPart eG oder andere interkommunale Vergabestellen, nicht gemeint ist die zentrale Vergabestelle einer Gemeinde)
- ab 18.10.2018 Pflicht zur elektronischen Kommunikation für alle öffentlichen Auftraggeber

nationale Verfahren:

- UVgO für den Unterschwellenbereich von Dienst- und Lieferleistungen seit 15.09.2018
- Möglichkeit des Empfangens elektronischer Angebote seit 01.01.2019
- Pflicht zur elektronischen Kommunikation ab 01.01.2020 (für Aufträge über 25.000 €)

Momentan sind viele Bieter (gerade aus dem Mittelstand) noch skeptisch. Nach einer Eingewöhnungsphase nehmen aber gerade diese Bieter die eVergabe gerne an.

Die KoPart kann alle Vergabeverfahren elektronisch durchführen, und zwar nicht nur durch das Bereitstellen der Vergabeunterlagen, sondern auch mit voller elektronischer Kommunikation. Sie kann für alle Mitgliedskommunen als „elektronischer Briefträger“ fungieren, wenn eine Kommune sich noch nicht fit für die eVergabe fühlt. Zusätzlich kann sie bei der Auswahl einer eVergabe-Lösung sowie bei der Schulung des betreffenden Personals beratend tätig werden.

Die eVergabe nimmt dem Beschaffer viele lästige Dokumentationspflichten ab, die auch für den Unterschwellenbereich von der Vergabestatistikverordnung gefordert werden. Sie ermöglicht es zudem oft, mit hoher Rechtssicherheit und ohne lästiges Versenden von ganzen Ordnern eine schnelle Angebotsauswertung vorzunehmen.

Statistikpflichten

Auch die Einführung von Statistikpflichten im Beschaffungsbereich ist auf die neuen EU-Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe und der dadurch bedingten Reform des deutschen Vergaberechts zurückzuführen. Die EU-Kommission versucht zudem verstärkt, die grenzüberschreitende Auftragsvergabe auch im Unterschwellenbereich durchzusetzen (Stichwort: Binnenmarktrelevanz). Daher hat der deutsche Gesetzgeber in der Neufassung des GWB umfassende Statistikpflichten geschrieben. Das hat schlimmstenfalls zur Folge, dass über jeden einzelnen beschafften Bleistift Rechenschaft abgelegt werden muss. Das Katalogverfahren erledigt derartige Pflichten problemlos: die gesamte über das System getätigte Beschaffung der Kommune bei Verbrauchsartikeln wird erfasst.

Transparenz

Jede Bestellung wird über das System dokumentiert, so dass die Besteller einen guten Überblick darüber erhalten, was wann bestellt wurde und auch darüber, was wann erneut bestellt werden muss. Zudem ermöglicht diese Dokumentation neue bedarfsgerechte Ausschreibungen: es wird nur die Artikel neu ausgeschrieben, die von den Beteiligten im ablaufenden Vertragszeitraum auch tatsächlich bestellt worden sind.

Kosten der Betreuung des Katalogeinkaufs durch die KoPart:

Es entstehen einmalige Kosten für die Einrichtung der Kommune im System (insbesondere Administrator, Berechtigungskonzepte). Darüber hinaus fallen auch für die laufende Betreuung (regelmäßige Ausschreibungen, Artikelanfragen, Erstellen neuer Kataloge, technische Systembetreuung) weitere Kosten an, die abgerechnet werden müssen.

Einmalige Einrichtungskosten

- Systembereitstellung und Einrichtung eines Administrators: 150 bis 250 € (abhängig von Größe der Kommune)
- Kostenstellen und Besteller (nach Anzahl) bisher zwischen 500 € und 2.500 € - bis auf Weiteres ist die Einrichtung der Kostenstellen und Besteller **kostenfrei!**

Laufende Kosten

- Grundpreis:
 - 100 € bis 200 € je Kommune (wird bei Bestellungen mit Anteil am Umsatz wieder verrechnet)
- Anteil am Umsatz:
 - 10 % brutto

3) Zentrale Vergabestelle plus (zvs+)

Aktuell bietet die KoPart eG ein weiteres Angebot für ihre Mitgliedskommunen:

Die KoPart eG unterstützt die Mitgliedskommune bei Beschaffungsvorhaben im Unterschwellenbereich ab einem bestimmten Beschaffungswert (z. B. ab 25.000 €).

Dabei erstellt der jeweilige Fachbereich der Kommune das Leistungsverzeichnis, das die KoPart eG auf Rechtskonformität prüft. Im Anschluss erstellt die KoPart eG die Bewerbungs- und die Vertragsbedingungen und kümmert sich um die elektronische Veröffentlichung der Vergabe. Nach Angebotseingang prüft die KoPart eG die Angebote formell und rechnerisch und leitet sie dem Fachbereich der Kommune zur inhaltlichen Prüfung weiter. Parallel zum laufenden Verfahren formuliert sie die erforderliche Vergabedokumentation. Zeitgleich prüft die KoPart eG die Eignung der Bieter und die Auskömmlichkeit ihrer Angebote. Danach erstellt sie den Vergabevorschlag, so dass der öffentliche Auftraggeber – wenn er damit einverstanden ist - nur noch den Zuschlag erteilen muss.

Rechtsrahmen einer Beauftragung der KoPart

In der Regel handelt es sich bei zentralen Vergabestellen um Einrichtungen innerhalb der jeweiligen Kommune. Deren Beauftragung unterliegt als innerkommunaler Organisationsakt regelmäßig keinen rechtlichen Beschränkungen. Anders ist dies hingegen gelagert, wenn diese Tätigkeit von einem Dritten gegen Entgelt ausgeübt wird. Dies stellt regelmäßig einen öffentlichen Auftrag dar, der damit seinerseits dem Vergaberecht unterliegt.

Eine Ausnahme hierzu bildet der § 120 Abs. 4 S. 1 und 3 GWB, welcher für zentrale Beschaffungsstellen festlegt:

(1) „Eine zentrale Beschaffungsstelle ist ein öffentlicher Auftraggeber, der für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen beschafft [...].“

(2) „Öffentliche Aufträge zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten können an eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, ohne ein Vergabeverfahren [...] durchzuführen.“

Damit eine vergaberechtsfreie Beauftragung erfolgen kann, sind folglich zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es muss sich bei der zentralen Beschaffungsstelle um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des GWB handeln
- Die Leistung muss „dauerhaft“ erbracht werden, eine Einzelbeauftragung genügt also nicht. Es muss vielmehr mindestens ein Rahmenvertrag mit einer bestimmten Laufzeit geschlossen werden.

Die KoPart eG kann auf diesem Wege auch hier von ihren Mitgliedern direkt beauftragt werden, indem diese mit ihrer Genossenschaft einen Vertrag schließen, der einen dauerhaften Abruf der Leistungen ermöglicht.

Zu 4)
Beitrittsformular

KoPart eG
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf

Beitrittserklärung zur KoPart eG

(§§ 15, 15a und 15b GenG)

Vollständiger Name und Anschrift des Beitretenden / Mitglieds:

(Nur von der Genossenschaft auszufüllen!)

(Kommune)

(Straße)

(PLZ / Ort)

Mitglieds-Nr.:

Geburtsdatum:

Geschäftsguthabenkonto-Nr.:

Ich erkläre hiermit meinen **Beitritt** zu der Genossenschaft mit einem Geschäftsanteil (750,00 €). Ich habe von der Satzung in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung Kenntnis erlangt. (<https://www.kopart.de/index.php/genossenschaft.html>).

Die Satzung der Genossenschaft sieht eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr vor. Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e) zu leisten. Den Betrag von 750,00 € zahle ich auf das Konto der KoPart eG nach Erhalt der Zulassung ein. Die Kontodaten erhalte ich mit der Zulassung.

(Ort, Datum)

(Beitretender)

(Nur von der Genossenschaft auszufüllen!)

Mitgliedschaft zugelassen am: